

**Dringliche Interpellation SVP-Fraktion:  
«Abstimmungsbüchlein zu HarmoS: Täuschung der Stimmberechtigten?»**

Die von der Staatskanzlei herausgegebene Wegleitung zur Volksabstimmung vom 30. November 2008 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum HarmoS-Konkordat enthält verschiedene Unstimmigkeiten. Diese stellen die Objektivität der Wegleitung in Frage und laufen der Pflicht zur unvoreingenommenen Information der Stimmberechtigten zuwider.

So wird beispielsweise auf Seite 8 der Wegleitung unter dem Titel *Den Familienalltag mit bedarfsgerechten Tagesstrukturen erleichtern* nicht erwähnt, dass der im kantonalen Volksschulgesetz vorgesehene Mittagstisch durch die Pflicht zur Schaffung von bedarfsgerechten Tagesstrukturen ersetzt werden müsste. Auf Seite 9 wird unter dem Titel *Der Kanton St.Gallen ist für das HarmoS-Konkordat gerüstet* behauptet, dass bei der Einführung von HarmoS nur geringfügige Anpassungen notwendig wären. In Wirklichkeit wäre der Wechsel vom System des Mittagstischs zu Tagesstrukturen eine grundlegende Änderung mit weitreichenden finanziellen und personellen Auswirkungen.

Die inhaltliche Stellungnahme des Präsidiums des Kantonsrats auf Seite 13 des Abstimmungsbüchleins ist irreführend. Unter dem Titel *Bedarfsgerechte Kinderbetreuung* wird erklärt, dass sich bei Einführung von HarmoS die Betreuungsangebote auf die Zeit von und bis Mittag beschränken würden. Artikel 11 des HarmoS-Konkordats jedoch lautet *«...Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen)...»*, was nicht anderes heissen kann als dass eine ganztägige Betreuung vorgesehen ist.

Die SVP-Fraktion bittet die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt die Regierung die Tatsache, dass sich die Aussagen des Präsidiums in der Wegleitung zur HarmoS-Abstimmung in Bezug auf die Kinderbetreuung im offenen Widerspruch zum Konkordatstext befinden?
2. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass die missverständlichen, bzw. nicht korrekten Angaben in der vorliegenden Wegleitung den in der Bundesverfassung garantierten Grundsatz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe verletzen und die Abstimmung vom 30. November demzufolge annulliert werden müsste?»

24. November 2008

SVP-Fraktion